

Prüfungsschema gefährliche Körperverletzung, §§ 224 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB

In einem Rechtsgutachten müssen alle in Betracht kommenden Delikte geprüft werden, auch diejenigen Delikte, deren Verwirklichung zwar nahe liegt, die aber dann schlussendlich doch nicht erfüllt sind.

In Bezug auf eine gefährliche Körperverletzung gibt es zwei mögliche Klausurkonstellationen:

1. Sowohl der Grundtatbestand des § 223 StGB als auch eine oder mehrere Varianten der Qualifikation des § 224 StGB sind erfüllt.
2. Nur der Grundtatbestand des § 223 StGB ist erfüllt, eine Verwirklichung der Qualifikation des § 224 ist nicht gegeben.

Merke: Stellt man nach einer Prüfung fest, dass bereits der Grundtatbestand des § 223 StGB nicht erfüllt ist, ist § 224 nicht mehr zu prüfen!

Der Prüfungsaufbau sollte sich daran ausrichten, welche Konstellation vorliegt. Dies bedeutet:

Prüfungsaufbau Konstellation 1 (§§ 223, 224 sind erfüllt)

Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 224 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Körperliche Misshandlung, § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB
 - b. Gesundheitsschädigung, § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB
 - c. Kausalität
 - d. Objektive Zurechnung
 - e. Qualifizierende Umstände des § 224 Abs. 1?
 - Nr. 1 Beibringung von Gift *oder*
 - Nr. 1 Beibringung von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen *oder*
 - Nr. 2 mittels einer Waffe *oder*
 - Nr. 2 mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs *oder*
 - Nr. 3 mittels eines hinterlistigen Überfalls *oder*
 - Nr. 4 mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich *oder*
 - Nr. 5 mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Vorsatz bezüglich des § 223; bedingter Vorsatz genügt

- b. Vorsatz bzgl. der qualifizierenden Umstände des § 224 Abs. 1; bedingter Vorsatz genügt

- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

Prüfungsaufbau Konstellation 2 (§ 223 ist erfüllt, § 224 nicht)

Strafbarkeit wegen Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Körperliche Misshandlung, § 223 Abs. 1 Alt. 1
 - b. Gesundheitsschädigung, § 223 Abs. 1 Alt. 2
 - c. Kausalität
 - d. Objektive Zurechnung
 - 2. Subjektiver Tatbestand
Vorsatz bezüglich der körperlichen Misshandlung und/oder der Gesundheitsschädigung
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 224 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit

Siehe oben, Konstellation 1

Der objektive und subjektive Tatbestand des § 223 müssen nicht noch einmal geprüft werden. Es genügt ein kurzer Hinweis:
„XY hat den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 223 StGB erfüllt (siehe oben).“

Im Anschluss Prüfung der Voraussetzungen der qualifizierenden Umstände des § 224 und deren Verneinung an der betreffenden Stelle.
- II. Ergebnis: Keine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 224 Abs. 1, 223 Abs. 1 StGB.